



Eing.: 18. JULI 2019

**IM NAMEN DER REPUBLIK**

Frist/Erl.: .....

DS: .....

Das Landesgericht Innsbruck hat durch die Richterin Mag. Nina Rofner in der Rechtssache des Klägers **Dkfm. Dr. Hans Peter Haselsteiner**, Donau-City-Straße 9, 1220 Wien, vertreten durch die Krüger/Bauer Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, gegen den Beklagten **Markus Wilhelm**, Sonnenwinklweg 3, 6450 Sölden, vertreten durch Dr. Markus Orgler, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, wegen (ausgedehnt) EUR 21.000,-- s.A. und Unterlassung (bewertet mit EUR 35.000,--) nach öffentlicher und mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

Das Klagebegehren des Inhalts,

1. der Beklagte sei bei sonstiger Exekution schuldig, es zu unterlassen, den Kläger darstellende Lichtbilder zu veröffentlichen, wenn im Zusammenhang mit dem Bildbegleittext des Beklagten das Gerücht geschürt wird, Eduard Wallnhöfer [gemeint: Wallnöfer] wäre der Vater des Klägers, insbesondere, wenn mit Worten wie *„Nur ein übles Gerücht. Einem Eduard Wallnhöfer [gemeint: Wallnöfer] gleicht dieser Herr meines Erachtens überhaupt nicht“* oder ähnlichen scheinbaren Distanzierungen in Verbindung mit einem Lichtbild des Klägers nahegelegt werden soll, dass Eduard Wallnhöfer [gemeint: Wallnöfer] der Vater des Klägers wäre,

in eventu:

der Beklagte sei bei sonstiger Exekution schuldig, es zu unterlassen, den Kläger darstellende Lichtbilder zu veröffentlichen, wenn im Zusammenhang mit

dem Bildbegleittext die väterliche Abstammung des Klägers in einer ihn bloßstellenden Form erörtert wird, wie dies mit den Worten wie „*Nur ein übles Gerücht. Einem Eduard Wallnöfer gleicht dieser Herr meines Erachtens überhaupt nicht*“ der Fall ist,

und

2. der Beklagte sei schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution den Betrag von EUR 21.000,-- samt 4 % Zinsen seit 3.5.2019 zu Handen der Klagsvertretung zu bezahlen,

wird **abgewiesen**.

Der Kläger ist schuldig, dem Beklagten zu Handen des Beklagtenvertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution die mit EUR 3.459,54 (darin enthalten EUR 576,59 an USt) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

#### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Der Kläger ist Industrieller und als langjähriger Förderer der Tiroler Festspiele Erl Vorsitzender des Vorstands der Tiroler Festspiele Erl Gemeinnützige Privatstiftung.

Der Beklagte ist Publizist und Inhaber der Website dietiwag.org samt Twitter-Account und Facebook-Seite.

Der Beklagte veröffentlicht seit 5.1.2019 über Twitter folgenden Tweet:



Der Text „Nur ein übles Gerücht. Einem Eduard Wallnöfer gleicht dieser Herr meines Erachtens überhaupt nicht.“ stammt vom Beklagten.

Der Ausschnitt („Schnipsel“) darunter mit Lichtbild des Klägers und dem Text „100. Hans-Peter Haselsteiner. Der Betonkaiser und Wagner-Fan ist dem von ihm finanzierten Dirigenten Gustav Kuhn in Nibelungentreue ergeben. Statt den erregten Erbkönig zu entlassen, deckte er die Kritiker mit Klagen ein. Und ewig rieselt das Urgestein.“ stammt aus dem „Best of böse 2018“-Ranking der Wochenzeitung „Falter“.

Der Account des Beklagten bei Twitter wird von ihm selbst als „kleiner Bruder“ seiner Website dietiwag.org bezeichnet. Seinen Tweets folgen 5.031 Personen.

Das Gerücht, der Kläger sei der uneheliche Sohn des Altlandeshauptmanns von Tirol Eduard Wallnöfer, existiert seit vielen Jahren. Dieses Gerücht ist politisch interessierten Personen bekannt.

Soweit ist der Sachverhalt entweder unstrittig, entspricht dem übereinstimmenden Vorbringen oder ist mangels substantzierter Bestreitung als zugestanden anzusehen (§§ 266, 267 ZPO).

Mit der am 8.1.2019 eingebrachten Klage erhob der Kläger das aus dem Urteilsspruch ersichtliche Begehren zu Punkt 1. (nunmehriges Hauptunterlassungsbegehren) und forderte weiters die Zahlung einer Entschädigung für den immateriellen Schaden in Höhe von EUR 10.000,--. In der Tagsatzung vom 6.5.2019 erhob er das ebenfalls aus dem Urteilsspruch ersichtliche Eventualunterlassungsbegehren zu Punkt 1. und dehnte das Zahlungsbegehren (Punkt 2.) auf EUR 21.000,-- aus.

Anspruchsbegründend brachte der Kläger zusammengefasst vor, dass der Beklagte durch den Tweet seinen höchstpersönlichen Lebensbereich, zu dem seine familiären Verhältnisse und seine Abstammung zählen würden, iSd § 16 ABGB und § 7 MedienG verletze. Da auch ein Foto von ihm veröffentlicht worden sei, würden überdies seine berechtigten Interessen gemäß §§ 78, 81 UrhG verletzt. Der Beklagte schüre das bekannte Gerücht, indem er sich für jeden durchschnittlich Intelligenten erkennbar nur zum Schein davon distanzieren, es aber in Wirklichkeit verdichten, indem er ein in der Wochenzeitschrift „Falter“ veröffentlichtes „Meuchelfoto“ des Klägers weiterverbreite, das seiner Absicht nach auf eine angebliche Ähnlichkeit mit Eduard Wallnöfer verweisen solle. Der Beklagte habe die Absicht, dem Gerücht ein höheres Gewicht an Glaubwürdigkeit zu verleihen, damit es weitergetragen werde. Das vom Beklagten verdichtete Gerücht erreiche auch Personen, die davon bislang keine Kenntnis gehabt oder die dem Gerücht keinerlei Glauben geschenkt hätten. In der allgemeinen Öffentlichkeit sei das Gerücht bislang nicht bekannt gewesen und es gebe auch kein Massenmedium, das es jemals transportiert hätte. Auch der Kläger selbst habe das Gerücht nie zum Thema gemacht. Der Beklagte lege es außerdem darauf an, den Kläger gegenüber Dritten bloßzustellen, indem er unterstelle, der Vater des Klägers habe sich zu diesem nie bekannt. Dass es das Gerücht gebe, habe der Beklagte selbst zugestanden. Der Beklagte habe den inkriminierten Bildbericht auch über Twitter und Facebook weiterverbreitet. Für den Twitter-Beitrag verwende er erneut das inkriminierte Lichtbild, und zwar einmal schwarz-weiß und einmal in Farbe. Für den Facebook-Beitrag verwende er ein anderes, weiteres Lichtbild des Klägers. Sowohl

der Tweet als auch der Facebook-Eintrag würden auf die Website dietiwag.org verlinken. Insgesamt habe der Beklagte das Recht des Klägers am eigenen Bild in Verbindung mit einem Bildbegleittext, der durch Erörterung des denkbar innersten Kreises der familiären Verhältnisse die berechtigten Interessen des Klägers verletze, durch folgende Veröffentlichungen verletzt: 1.) Tweet vom 5.1.2019 mit einer Lichtbildveröffentlichung, 2.) Blogbeitrag vom 2.5.2019 mit zwei Lichtbildveröffentlichungen, 3.) Tweet vom 2.5.2019 mit drei Lichtbildveröffentlichungen und 4.) Facebook-Eintrag vom 2.5.2019 mit einer Lichtbildveröffentlichung.

**Der Beklagte** bestritt, beantragte Klagsabweisung und wendete zusammengefasst ein, dass er durch die Veröffentlichung nur habe belegen wollen, dass auch andere Medien wie der „Falter“ aus eigenem Antrieb die in Bezug auf das Erler Problem gesetzte Vorgehensweise des Klägers wenngleich satirisch, so doch sehr kritisch bemerken und aufgreifen würden. Er habe seinen Followern den Schnipsel aus dem „Falter“ zugänglich machen wollen. Bereits der Schlusssatz des „Falter“-Beitrags *„Und ewig rieselt das Urgestein.“* ziele eindeutig auf Eduard Wallnöfer ab, der im medialen Klischee mit diesem geradezu ehrfürchtig verliehenen und zitierten Übernamen firmiert habe. Das Gerücht der Vaterschaftsbeziehung sei jedoch geradezu derart allwie altbekannt und abgedroschen, dass sich selbst beim besten Willen zu Abstinenz der letzte auch nur am Rande Interessierte demselben je habe entziehen können. Jedermann kenne das Gerücht und keinen interessiere es mehr. Foto und Text im „Falter“ würden es neuerlich breittreten. Gerade um sich dem nicht anzuschließen, habe der Beklagte betont, dass er es mit seiner Veröffentlichung nicht teile. Der Kläger geriere sich als Mann der Öffentlichkeit, trete im politischen und öffentlichen Diskurs auf und positioniere sich als Proto- und Musterliberaler. Damit müsse er sich auch härter geführter Diskussion betreffend seine Handlungsweisen stellen und deshalb sei die Wiedergabe des „Falter“-Beitrags zulässig. Dieser und nicht der Beklagte thematisiere das Thema der Beziehung zu Alt-LH Wallnöfer. Im Übrigen sei das

Gerücht vom Kläger selbst in den Medien erörtert und kommentiert worden und damit längst zum Gegenstand der allgemeinen Diskussion über eine öffentliche Persönlichkeit geworden. Schon deshalb sei eine Bloßstellung nicht möglich. Selbst wenn dem Unterlassungsbegehren Berechtigung zukommen sollte, sei das Zahlungsbegehren weit überhöht.

**Beweis wurde aufgenommen durch:**

Einsichtnahme in folgende Urkunden: Tweet (Beilage A), Blogbeitrag vom 2.5.2019 (Beilage B), Beitrag vom 18.1.2019 (Beilage C), Twitter-Eintrag des Beklagten vom 2.5.2019 (Beilage D), Facebook-Eintrag (Beilage E), Publikation aus dem Haymon Verlag, auszugsweise (Beilage 1), Katalog von Lichtbildern des Klägers, und zwar Agenturfotos, von denen man Lizenzen erwerben kann (Beilage 2), ein Beleg für eine Veröffentlichung, wo Eduard Wallnöfer als „Urgestein“ bezeichnet wird (Beilage 3).

**Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender relevanter Sachverhalt als erwiesen fest:**

Am 2.5.2019 berichtete der Beklagte in seinem Blog auf der Website dietiwag.org über die bevorstehende Gerichtsverhandlung in dieser Rechtssache am 6.5.2019. Dabei veröffentlichte er den oben wiedergegebenen Tweet vom 5.1.2019 (einschließlich Lichtbild) noch einmal und ebenso das Lichtbild noch einmal separat und größer in Farbe. Darüber hinaus verwendete er das Lichtbild separat (in schwarz-weiß und groß) auch in einem Tweet vom selben Tag (2.5.2019) (Beilage D). In einem Facebook-Eintrag vom 2.5.2019 über die bevorstehende Gerichtsverhandlung verwendete der Beklagte ein anderes, weiteres Lichtbild zeigend den Kläger (Beilage E). Sowohl der Tweet vom 2.5.2019 als auch der Facebook-Eintrag vom 2.5.2019 verlinken auf die Website dietiwag.org (Beilagen D, E).

Beim Lichtbild, das vom „Falter“ verwendet wurde, handelt es sich um ein Agenturfoto, das in einem öffentlichen Rahmen aufgenommen wurde (Beilage 2).

Im Jahr 2013 erschien im Haymon Verlag die Publikation „*Tirol lebendig erinnert – Zeitzeugen im Gespräch*“. Einer der dafür befragten Zeitzeugen war der Kläger. In der Publikation wird ein Gespräch mit dem Kläger wiedergegeben und in diesem Gespräch wurde das Gerücht, Eduard Wallnöfer sei der Vater des Klägers, thematisiert. Wörtlich heißt es in der Publikation unter der Überschrift „*Vorbild Walli*“ wie folgt: „[...] *Wenn Haselsteiner über Wallnöfer redet, fallen Worte wie ‚gewiefter Taktiker‘, ‚wahnsinnig g’scheit‘, ‚beeindruckende Persönlichkeit‘, ‚väterlicher Freund‘. Sein Vater, wie es im gerüchteverliebten Tirolerland oft heißt, sei der Walli aber nicht gewesen. [...]*“ Die Publikation ist in Buchform und als E-Book erhältlich (Beilage 1).

Der ehemalige Landeshauptmann von Tirol Eduard Wallnöfer wird häufig als (politisches) „Urgestein“ bezeichnet (§ 269 ZPO; Beilage 3).

**Dieser Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Beweiswürdigung:**

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich eindeutig und widerspruchsfrei aus den in Klammern angeführten Urkunden, gegen deren Echtheit und Richtigkeit das erkennende Gericht keine Bedenken hat. Da sämtliche für die rechtliche Beurteilung relevanten Tatsachen, sofern sie nicht ohnehin unstrittig oder gerichtsbekannt waren, unzweifelhaft den unbedenklichen Urkunden entnommen werden konnten, war eine weitergehende Beweisaufnahme nicht erforderlich.

**In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:**

Aus § 16 ABGB wird das Persönlichkeitsrecht jedes Menschen auf Achtung seines Privatbereichs und seiner Geheimsphäre abgeleitet (RIS-Justiz RS009003; 6 Ob 231/16p). Der höchstpersönliche Lebensbereich stellt den Kernbereich der geschützten Privatsphäre dar und ist einer den Eingriff rechtfertigenden Interessenabwägung regelmäßig nicht zugänglich (RIS-Justiz RS0122148). Auch eine allgemein bekannte Person, für deren Leben sich die breite Bevölkerung interessiert und die immer wieder Gegenstand von Medienberichten ist, hat Anspruch darauf,

dass die Allgemeinheit ihren höchstpersönlichen Lebensbereich respektiert (4 Ob 165/03y; 4 Ob 121/08k). Der höchstpersönliche Lebensbereich ist nicht immer eindeutig abgrenzbar, erfasst aber jedenfalls die Gesundheit, das Sexualleben und das Leben in und mit der Familie (RIS-Justiz RS0122148).

Gemäß § 78 UrhG darf das Bildnis einer Person nicht veröffentlicht werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt würden. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn der Abgebildete durch die Verbreitung seines Bildnisses in der Öffentlichkeit bloßgestellt oder sein Privatleben der Öffentlichkeit preisgegeben oder sein Bildnis auf eine Art benutzt wird, die zu Missdeutungen Anlass geben kann oder entwürdigend oder herabsetzend wirkt. Bei der – nach objektiven Kriterien vorzunehmenden – Beurteilung der Schutzwürdigkeit seiner Interessen ist der Bekanntheitsgrad des Abgebildeten miteinzubeziehen. Wenngleich die Verbreitung des Bildnisses einer allgemein bekannten Person deren berechnigte Interessen in aller Regel nicht beeinträchtigt, so ist dennoch eine Verbreitung ihres Bildnisses nicht schrankenlos zulässig. So wird die Verbreitung von Bildern, die öffentlich bekannte Personen im Zusammenhang mit Bildüberschrift oder Begleittext der Neugierde und Sensationslust der Öffentlichkeit preisgibt oder sie mit Vorgängen in Verbindung bringt, mit denen sie nichts zu tun haben, als unzulässig angesehen (stRsp z.B. RIS-Justiz RS0077903 [T1]). Das wird regelmäßig zutreffen, wenn Lichtbilder zur Illustration eines Berichts über den höchstpersönlichen Lebensbereich des Abgebildeten verwendet werden (4 Ob 233/08f; 4 Ob 220/99b). Ein solcher Bericht verstößt im Regelfall auch gegen § 7 MedienG. Die Verletzung berechnigter Interessen des Abgebildeten iSv § 78 UrhG ergibt sich aus der (auch) darin ausgedrückten Wertung des Gesetzgebers, dass die Intimsphäre einer Person grundsätzlich jeder Erörterung in der Öffentlichkeit entzogen ist (6 Ob 266/06w = MR 2007, 73). Damit besteht im Regelfall auch ein berechnigtes Interesse des Betroffenen, nicht im Zusammenhang mit einer solchen Erörterung abgebildet zu werden. Das gilt auch dann, wenn er in anderem Zusammenhang Tatsachen aus seinem höchstpersönlichen



Lebensbereich preisgegeben hat (4 Ob 150/08z).

Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereichs verlieren diesen Charakter nicht allein dadurch, dass sie zum Gegenstand eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens werden oder in einem solchen erörtert werden (RIS-Justiz RS0122148 [T5]). Etwas anderes gilt jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichts, wenn es sich wie vorliegend um ein bloßes Gerücht handelt, dessen Existenz seit vielen Jahren öffentlich bekannt ist. Der Kläger selbst brachte vor, dass sich das Gerücht, wonach der frühere Landeshauptmann von Tirol Eduard Wallnöfer der Vater des Klägers sein solle, seit vielen Jahren halte und gerade dem Personenkreis von politisch interessierten Personen wie Journalisten und Politikern bekannt sei (S. 4 in der Klage). Aus dem Vorbringen des Beklagten entnimmt auch der Kläger die Außerstreitstellung, dass es dieses Gerücht gebe (S. 2 im Schriftsatz ON 5 des Klägers). Der Argumentation des Klägers in der abschließenden Tagsatzung, das Gerücht sei dessen ungeachtet in der „allgemeinen Öffentlichkeit“ (was auch immer damit als mögliches Gegenstück zu „politisch interessierten Personen“ gemeint ist) nicht bekannt, steht neben dem eigenen klägerischen Vorbringen auch der festgestellte Inhalt der Publikation des Haymon-Verlags entgegen. Dort nimmt der Kläger selbst Stellung zum Gerücht – der Veröffentlichung dieser Publikation hat er offenkundig (zumindest ist dem Gericht nichts Gegenteiliges bekannt) zugestimmt. Dadurch wurde die Existenz dieses Gerüchts aber spätestens im Jahr 2013 zweifellos einem breiten potentiellen Adressatenkreis bekannt. Überhaupt lässt schon der Inhalt der Publikation (Zitat: „*wie es im gerüchteverliebten Tirolerland oft heißt*“) darauf schließen, dass auch der vom Kläger bemühten „allgemeinen Öffentlichkeit“ bereits seit langem bekannt ist, dass es dieses Gerücht gibt. Ob nun durch den Tweet des Beklagten allenfalls einzelne Personen von der Existenz des Gerüchts erfuhren, denen es zuvor tatsächlich noch nicht bekannt war, ist nicht relevant.

Als weiterer wichtiger Aspekt ist vorliegend zu berücksichtigen, dass der Beklagte nicht nur nicht der Urheber des Gerüchts ist, sondern dieses im inkriminierten Tweet

primär auch gar nicht ins Spiel bringt. Vielmehr wird der Zusammenhang Haselsteiner – Wallnöfer schon durch die Formulierung „Und ewig rieselt das Urgestein.“ im „Falter“-Beitrag hergestellt. Bereits der „Falter“ hat somit ein ohnehin schon bekanntes Gerücht angedeutet. Der Beklagte „teilte“ diesen „Schnipsel“ und kommentierte ihn, mag es auch in satirisch-ironischer Form sein, ohne dadurch aber in irgendeiner Weise dem ohnehin bekannten Gerücht mehr Gewicht zu verleihen, ohne es zu „verdichten“ und ohne ihm etwas noch nicht Bekanntes hinzuzufügen. Mit seiner Veröffentlichung schürte der Beklagte weder das bereits bekannte Gerücht, Eduard Wallnöfer sei der Vater des Klägers, noch legte er eine Vaterschaft nahe, noch erörterte er die väterliche Abstammung des Klägers in einer diesen bloßstellenden Form. Durch die Veröffentlichung wird der höchstpersönliche Lebensbereich des als öffentlich bekannte Person anzusehenden Klägers insgesamt nicht in einer Art und Weise berührt, die zur Bloßstellung geeignet wäre.

Der Kläger hat aus diesen Gründen weder einen Unterlassungsanspruch, noch einen Anspruch auf Zahlung von immateriellem Schadenersatz wegen erlittener Kränkung. Das Klagebegehren war vollinhaltlich abzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 ZPO. Der gänzlich obsiegende Beklagte hat Anspruch auf Ersatz seiner gesamten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung notwendigen Kosten. Der Kläger hat keine Einwendungen iSd § 54 Abs 1a ZPO gegen das Kostenverzeichnis des Beklagten erhoben. Da dieses auch nicht mit offenkundigen Unrichtigkeiten behaftet war, konnte es der Kostenentscheidung zu Grunde gelegt werden.

---

**Landesgericht Innsbruck, Abteilung 69**  
**Innsbruck, 15. Juli 2019**  
**Mag. Nina Rofner, Richterin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG